

Aussage Teupitz

DOKUMENT NR. 194

Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 36 vom 10. Oktober 1946 — veröffentlicht im Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland vom 31. 10. 1946 — wird die Neuerrichtung von Verwaltungsgerichten in allen Zonen und in Berlin angeordnet. In der Sowjetischen Besatzungszone hatte lediglich Thüringen schon vorher mit dem Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit begonnen. In Anerkennung des Grundsatzes, daß gegen jede Entscheidung der Verwaltung die verwaltungsgerichtliche Überprüfung gegeben ist (Generalklausel) konnte hier die nach 1945 einsetzende Verwaltungunsicherheit weitgehend eingeschränkt werden.

Gerade an Thüringen sollte sich aber schon frühzeitig die tatsächliche Einstellung der sowjetischen Machthaber beweisen. Obwohl die SMAD in Karlshorst nur an Mecklenburg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen nach Erlaß des Kontrollratsgesetzes Nr. 36 die Anweisung richtete, die Verwaltungsgerichtsbarkeit wieder herzustellen, wurde von der sowjetischen Einheitspartei auch für Thüringen die Abschaffung der Generalklausel und die scharfe Beschneidung der Möglichkeiten zur Überprüfung der Verwaltungsakte gefordert. Gegen die Stimmen der damals noch selbständigeren sogenannten bürgerlichen Parteien, der CDU und LDP, und mit äußerster Polemik gegen die führenden Juristen des Thüringer Oberverwaltungsgerichts in Jena wurde am 7. Oktober 1948 das neue Thüringer Verwaltungsgerichtsgesetz von der SED mit Unterstützung der SMA durchgesetzt. Damit war auch in dem einzigen Land der sowjetischen Besatzungszone, das von sich aus begonnen hatte, der Verwaltungsmacht Grenzen zu setzen, der Willkürherrschaft der SED freie Bahn geschaffen. Der frühere Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts in Jena, Hellmuth Loening, berichtet über den Kampf um den Rechtsstaat in Thüringen im „Archiv für öffentliches Recht“ Nr. 36 Seite 56 ff. ausführlich.

In den übrigen Ländern wurde bereits von vornherein in den Gesetzen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit das Tätigwerden dieser Gerichte weitgehend eingeschränkt. Besonders bezeichnend ist es jedoch, daß in Sachsen und Sachsen-Anhalt, obwohl die gesetzliche Anordnung durch den Landtag gegeben wurde, die Verwaltungsgerichte bis jetzt ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen haben. Auch in Ostberlin ist von der Bildung eines Verwaltungsgerichts bisher nichts bekannt geworden. In Mecklenburg übt der Verwaltungsgerichtshof z. Z. nur eine rechtsgutachtliche Tätigkeit aus. Schon seit langer Zeit liegen hier Klagen über Enteignungen im Zuge der Bodenreform vor, die jedoch bisher nicht behandelt worden sind. Auch sonstige Entscheidungen sind seit längerer Zeit nicht gefällt. In Brandenburg und Thüringen treten die Verwaltungsgerichtshöfe noch zu-

sammen. Aber auch hier wurden wesentliche Entscheidungen nicht getroffen. In der Hauptsache beruht die Tätigkeit ebenfalls in der Abfassung von Vorbescheiden und in Rechtsgutachten, die auf eine politische Erklärung von Maßnahmen der Verwaltungsbehörden hinauslaufen. Damit sind jedoch Sinn und Inhalt einer Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfüllt und wird dem Rechtsschutzbedürfnis der Bevölkerung nicht genügt. Besonders bezeichnend ist weiter, daß nun auch in Thüringen, dem einzigen Land, in dem Entscheidungen der Wohnungsbehörden noch der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterlagen, diese Entscheidungen der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte entzogen worden sind.

Berlin-Zehlendorf-West, den 5. Juni 52
Limastr. 29

gez. (K. F. Teupitz)

DOKUMENT NR. 195

Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Land Mecklenburg (Verwaltungsgerichtsbarkeitgesetz).

Auf Grund des Art. 68 der Landesverfassung hat der Landtag das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 1

(1) Für das Land Mecklenburg wird ein Verwaltungsgerichtshof errichtet.

...

II. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

§ 7

(1) Die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof ist nur gegen Verfügungen und Entscheidungen Mecklenburgischer Behörden oder Dienststellen und nur in denjenigen Verwaltungsstreitigkeiten zulässig, in denen sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist oder künftig zugelassen wird. Die Klage ist insbesondere zulässig:

1. soweit in Gesetzen nichts anderes bestimmt ist, gegen Verfügungen von Dienststellen des Landes, eines Kreises oder einer Gemeinde, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen sind. Die Klage kann in diesen Fällen nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die Verfügung rechtlich nicht begründet und daß der Kläger hierdurch in einem ihm zustehenden Recht verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei. Ausgeschlossen ist die Klage, wenn und soweit die Verfügungen nach freiem Ermessen zu treffen war.

Die Klage ist auch gegen die Androhung oder die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels zulässig.

2. in allen Fällen, in denen nach reichs- oder landesgesetzlicher Vorschrift ein

Rekursverfahren entsprechend den §§ 20 oder 21 der Gewerbeordnung vorgesehen ist;

3. wegen Streitigkeiten über die Gemeinde- oder Kreisangehörigkeit und über die Teilnahme an der Benutzung von Gemeinde- und Kreiseinrichtungen;
4. wegen Veranlagung und Heranziehung zu öffentlichen Abgaben und Naturaldiensten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
5. wegen Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung in einem Enteignungsverfahren;
6. wegen Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes, sofern für die Ausübung eine besondere Zulassung erforderlich ist (Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Krankenpfleger, Säuglings-, Kinder- und Wochenpfleger, med. techn. Gehilfen oder Assistenten, Dentisten, Heilpraktiker, Hebammen, Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberater, Helfer in Steuersachen, Versteigerer u. s.);
7. gegen die Versagung oder Entziehung der Großhandels- oder Einzelhandelsgenehmigung sowie der Genehmigung zur Ausübung eines selbständigen Handwerks;
8. wegen Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Handwerkskammer und zur Industrie- und Handelskammer sowie wegen Streitigkeiten über die Festsetzung der Beiträge.

(2) Die Erhebung der Klage ist erst zulässig, nachdem ein Einspruchsverfahren gemäß § 8 stattgefunden hat.

(3) Das Verwaltungsgericht muß die Klage zurückverweisen, wenn nicht die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsmaßnahmen bezweifelt wird.

§ 8

(1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsstelle steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides schriftlich bei der Verwaltungsstelle einzulegen, die den Bescheid erlassen hat.

(2) Gibt die Verwaltungsstelle dem Einspruch nicht statt, so hat sie den Einspruch der Beschwerdeinstanz zur Entscheidung vorzulegen. Der Einspruch gilt dann als Beschwerde. Beschwerdeinstanzen sind, falls gesetzlich nichts anderes bestimmt ist:

bei kreisangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung
und als weitere Instanz der Kreistag;
bei Stadt- und Landkreisen die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Kreistag;
bei den Verwaltungsstellen des Landes das zuständige Ministerium.

Im Beschwerdeverfahren soll nach Möglichkeit dem Antragsteller Gelegenheit zum mündlichen Vortrag gegeben werden.

(3) Gegen die ablehnende Beschwerdeentscheidung findet innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung in den gemäß § 7 zulässigen Fällen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.